

Gemeinde Hetlingen

- Ortsrecht und weitere Regelungen -

Nummer

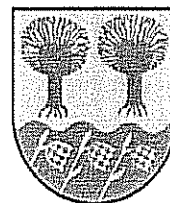
Seite

Satzung der Gemeinde Hetlingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 20 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur – Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG – in der Fassung vom 16. Juni 1993, GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Juni 1998 (GVOBl. Schl.-H. Seite 210 und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. Seite 26/38) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen am 13. Juli 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand
 1. zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Sicherung der Naherholung,
 3. aus Gründen des Naturerlebnisses,
 4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Naturgüter,
 5. zur Erhaltung und Verbesserung des Klimas im Siedlungsbereich unter Schutz zu stellen.
- (2) Die geschützten Bäume sind durch artgerechte Pflege und Erhaltung ihrer Lebensbedingungen in ihrer gesunden Entwicklung langfristig zu sichern.



§ 2

Geltungsbereich

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Hetlingen wird der gesamte Baumbestand für den nachstehend bezeichneten Geltungsbereich nach § 3 dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Der geschützte Baumbestand wird von folgenden topographischen Elementen umgrenzt:

im Norden durch die Bebauung beidseitig der Straße Eckhorst,

östlich der L261 durch die bebauten Grundstücke einschließlich B-Plan Nr. 9 „Haferland“ und der sogenannten Fischerhäuser sowie B-Plan Nr. 3 „Blink“,

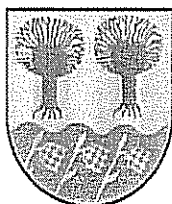
südlich und westlich der L261 durch den Mitteldeich.

Die Lage/Grenze des geschützten Baumbestandes ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Die Satzung mit der Plankarte wird beim Amt Haseldorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 70 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden;
bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe des Stammumfangs entscheidend, wobei ein Stamm mindestens die Hälfte des in Buchstabe a) genannten Stammumfangs aufweisen muss; liegt der Kronenansatz unter der in Buchstabe a) genannten Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
 - b) Ersatzpflanzungen nach § 8 ohne Rücksicht auf den Stammumfang.



Gemeinde Hetlingen

- Ortsrecht und weitere Regelungen -

Nummer

Seite

- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
- a) Obstbäume mit Ausnahme von Schalenobstbäumen und Esskastanien sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die der gartenbaulichen Erzeugung und dem Erwerbsobstbau dieser Betriebe dienen,
 - b) Pappeln, Weiden und Birken
 - c) sämtliche Nadelhölzer, wie Tannen, Fichten, Kiefern pp. und Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes,
 - d) Bäume auf Flächen, für die in Bebauungsplänen vor Inkrafttreten dieser Satzung eine entgegengesetzte Nutzung festgesetzt ist.
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 4

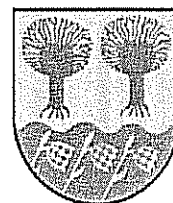
Verbote, Befreiungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke.
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen.
3. Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.



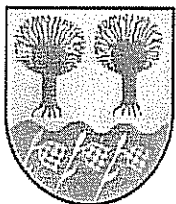
3. Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z.B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen.
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben.
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume.
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

- (2) Auf Antrag können nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG von den Verboten des Absatzes 1 Befreiungen erteilt werden. Die Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5 **Ausnahmen**

- (1) Auf Antrag soll die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG zugelassen werden, wenn
 1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und keine anderen zumutbaren Möglichkeiten der Gefahrenabwehr bestehen; dies gilt auch, wenn die Gefahren nicht von dem geschützten Baum ausgehen, aber nur durch gegen diesen Baum gerichtete Maßnahmen abgewehrt werden können,



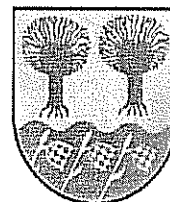
Gemeinde Hetlingen

- Ortsrecht und weitere Regelungen -

Nummer

Seite

2. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts dazu verpflichtet ist und sie oder er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
- (2) Die teilweise oder vollständige Beseitigung oder Veränderung von Bäumen kann auf Antrag zugelassen werden, wenn
 1. bei der Durchführung eines Bauvorhabens auf das bauplanungsrechtlich Anspruch besteht im Bereich des Baukörpers und der nach der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Abstandsflächen geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,
 2. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist, insbesondere wenn Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können,
 3. der geschützte Baum über das allgemeine Schädigungsmaß hinausgehend krank ist und eine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 4. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 5. der Bau und die Änderung öffentlicher Straßen und die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen anders nicht oder nicht zumutbar durchgeführt werden kann.
- (3) Die Ausnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Sie können mit Nebenbestimmungen versehen werden.



- (4) Über Ausnahmeanträge entscheidet der/die Bürgermeister/in und sein/e Stellvertreter/innen der Gemeinde Hetlingen in Abstimmung mit dem/der Amtsvorsteher/in des Amtes Haseldorf.

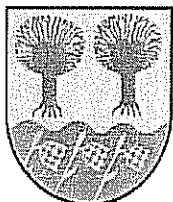
§ 6 Zulässige Handlungen

- (1) Als zulässige Handlungen erlaubt sind:
1. Fachgerechte Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Bäumen,
 2. Bau und Erhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschl. der Sicherung des Lichtraumprofils. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (DIN 18920 RAS LG4 der Forschungsgesellschaft für das Straßen und Verkehrswesen) sind einzuhalten,
 3. der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird,
 4. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr.
- (2) Maßnahmen der Versorgungsträger nach Abs. 1 Nr. 2 sind der Gemeinde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Antragsunterlagen, zuständige Behörde

- (1) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Gemeinde über das Amt Haseldorf schriftlich zu beantragen. Sind Ausnahmen und Befreiungen im Zusammenhang mit Anträgen auf Erteilung einer Baugenehmigung nach den Vorschriften der Landesbauordnung (LBO) erforderlich, gilt der Antrag zugleich nach den Bestimmungen der LBO als gestellt.

Der Antrag Muss neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Planskizze beigelegt werden, in der die Standorte der



Gemeinde Hetlingen

- Ortsrecht und weitere Regelungen -

Nummer

Seite

auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume sowie die Angaben über Art, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen auf Kosten des Antragstellers verlangt werden.

- (2) Antragsberechtigt sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte; nach deren Anhörung auch Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die Unterlagen nach Abs. 1 beizufügen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Entscheidungen über Ausnahmen und Befreiungen ergehen schriftlich. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

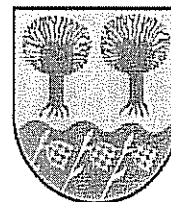
§ 8

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich der Satzung hat vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung hat zu leisten, wer
 1. auf der Grundlage einer Befreiung nach § 4 Abs. 2 oder einer Ausnahme nach § 5 Abs. 1 oder 2 einen Baum beseitigt,
 2. geschützte Bäume beseitigt, zerstört oder solche Handlungen durch Dritte wissentlich duldet, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt.
- (2) Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen Bäumen der folgenden Arten vorzunehmen:

Esche, Erle, Winterlinde, Wildkirsche, Vogelbeere, Eberesche, Eiche, Haselnuss, Kastanie, Linde, Ulme, Walnussbaum.

Der Stammumfang muss mindestens 20 cm in 100 cm Höhe betragen. Für einen Baum über 70 cm Stammumfang gemäß § 3 der Satzung ist jeweils ein Ersatzbaum zu pflanzen und für jede angefangenen weiteren 70 cm sind jeweils zwei Ersatzbäume zu pflanzen. Der Ersatzanspruch gilt als erfüllt, wenn die gepflanzten Bäume nach einer Vegetationsperiode angewachsen sind.

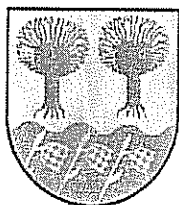


- (3) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde abwenden, wenn ihr oder ihm die Ersatzpflanzung auf ihrem oder seinem Grundstück oder mit Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem der Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gilt auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht erfüllt.
- (5) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zzgl. einer Pflanzpflege und Grunderwerbskostenpauschale von 35 % des Nettoerwerbspreises.
- (6) Die Einnahmen aus der Ausgleichszahlung sind zur Anpflanzung von Bäumen und/oder zur Pflanzung heimischer Gehölze zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für Baumpflege und standortverbessernde Maßnahmen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für entsprechende Maßnahmen von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung verwendet werden.

§ 9

Beschädigung von geschützten Bäumen

Wer nach dieser Satzung geschützte Bäume beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte wissentlich duldet und damit dem im § 1 genannten Schutzzweck zuwider handelt, ist verpflichtet, die Schadensursachen umgehend abzustellen und Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Gemeinde durchzuführen.



Gemeinde Hetlingen

- Ortsrecht und weitere Regelungen -

Nummer

Seite

§ 10

Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

- (1) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung der Bäume erforderlich ist. Die Gemeinde kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte duldet. Sie/er trägt die anfallenden Kosten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. den Verboten nach § 4 Abs. 1 geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert,
 2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Gemeinde zuwider handelt, die auf § 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 a Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Hetlingen vom 22. Juli 1988 – in Kraft seit 12. August 1988 – außer Kraft.

Hetlingen, den 10.01.2001

Gemeinde Hetlingen
gez. Groth
Bürgermeister

Anlage: Plankarte

1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Hetlingen zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 18 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 225) und des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. 2003, S. 57 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hetlingen vom 09. Oktober 2014 folgende 1. Nachtragssatzung für die die Gemeinde Hetlingen erlassen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 2 enthält neu folgende Fassung:

(2) Der geschützte Baumbestand wird von folgenden topographischen Elementen umgrenzt:

Im Norden durch die Bebauung beidseitig der Straße Eckhorst,

östlich der L261 durch die bebauten Grundstücke einschließlich B-Plan Nr. 9 „Haferland“, der sogenannten Fischerhäuser, B-Plan Nr. 3 „Blink“ und B-Plan Nr. 5 „Achter de Kark“

südlich und westlich der L261 durch den Mitteldeich.

Die Lage/Grenze des geschützten Baumbestandes ist in einer Karte im Maßstab 1:5000 mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt. Die Plankarte ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage). Die Satzung mit der Plankarte wird beim Amt Haseldorf zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 4 Absatz 1 enthält neu folgende Fassung:

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben bewirken.

Beschädigungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben oder zur nachhaltigen oder erheblichen Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit führen können. Dies sind insbesondere:

1. Versiegelung des Bodens mit Asphalt, Beton oder einer anderen überwiegend wasserundurchlässigen Decke
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
3. Unsachgemäße Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln
4. Verletzung von Stamm, Rinde und Wurzeln, z. B. durch das Befestigen von Werbemitteln oder anderen Gegenständen an Bäumen
5. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Laugen, Ölen oder Farben
6. Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume
7. Lagern sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend wirken oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.

Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten Absatz 2 enthält neue folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Artikel 2

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, den 10.10.2014



Monika Riekhof
Gemeinde Hetlingen

Monika Riekhof
Bürgermeisterin